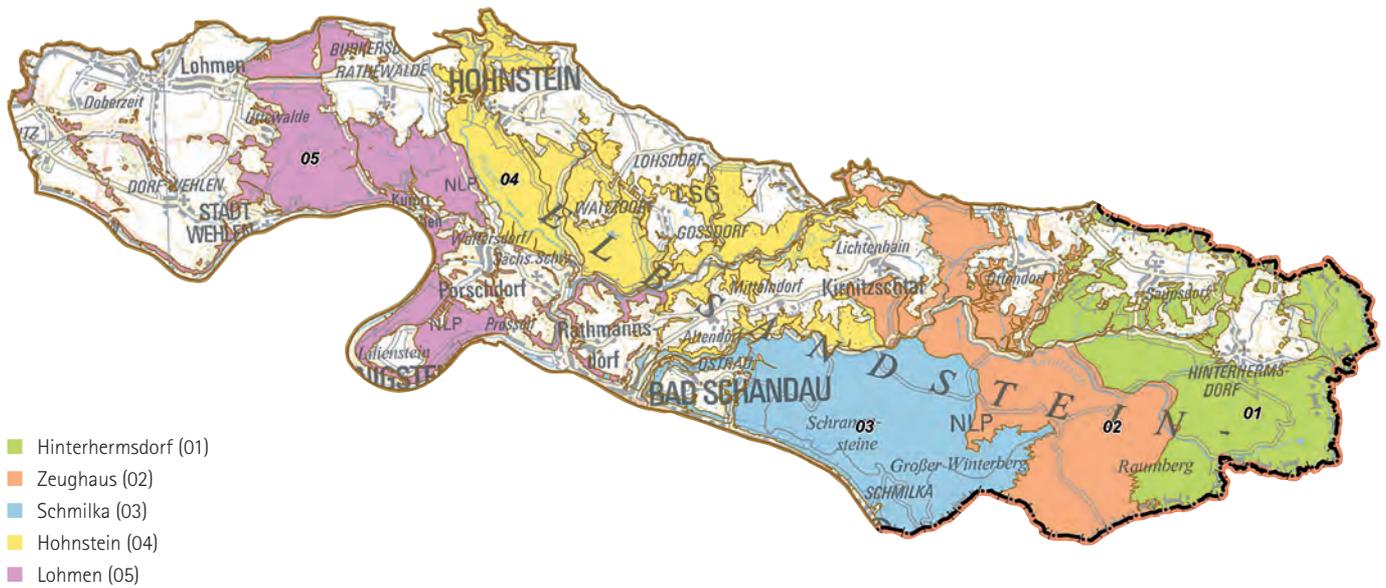


Staatsbetrieb Sachsenforst

Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz



Informationen des Nationalparks Sächsische Schweiz

Verkehrssicherungspflicht im Wald

Verkehrssicherung geht jeden Waldbesitzer an. Aus diesem Grund wird die Thematik in kompakter Form hier dargestellt. Wer mehr über dieses Sachgebiet wissen möchte, findet in der AID Broschüre 1588/2015 „Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer“ umfangreiche Informationen und Hinweise¹.

Im Wald besteht keine Verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren, da nach § 14 Absatz 1 Bundeswaldgesetz und § 11 Absatz 2 Sächsisches Waldgesetz das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt.

Es sind auch an Waldwegen keine regelmäßigen Kontrollen der Bäume notwendig. Nur wenn der Waldbesitzer von sogenannten Mega-Baumgefahren Kenntnis erlangt (z. B. über dem Weg hängende, abgebrochene Krone), ist er zur Beseitigung der Gefahr verpflichtet.

Im Unterschied dazu besteht an öffentlichen Wegen und Straßen eine Verkehrssicherungspflicht. Die Straße gefährdende Baumbestände sind regelmäßig auf Schadmerkmale zu kontrollieren, die meisten Forstverwaltungen setzen für ihren Bestand Kontrollintervalle von 12 bis 18 Monaten an. Bei Laubholzbeständen empfiehlt es sich, Kontrollen abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand vorzunehmen. Erkannte Gefahren sind zu beseitigen, ggf. unter Beachtung naturschutz-



Abb. 1: Fichtentotholz an einer Straße

rechtlicher Einschränkungen. Ist bei der Gefahrenbeseitigung die Nutzung des Straßenraums notwendig, ist vorher bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Das gleiche gilt für Eisenbahnstrecken. Auch für Waldbäume in der Nachbarschaft von baulichen Anlagen gilt die Verkehrssicherungs-

plicht. Nach Extremwetterereignissen wie orkanartigem Sturm, Nassschnee oder Eisregen ist eine zusätzliche Kenntnisverschaffung über akute Baumgefahren ratsam.

Für alle Kunstbauten im Wald (Schranken, Bänke, Hütten, Brücken, Treppen, Geländer usw.) ist deren Eigentümer für die sichere Benutzbarkeit verantwortlich. Bei der Aufstellung durch Dritte (Kommune, Vereine) empfiehlt sich eine vertragliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten. Defekte Anlagen wie morsche Bänke, angebrochene Geländer oder verbliebene Stufenhalterungen sind instand zu setzen oder zu entfernen. Aus der Errichtung von Erholungseinrichtungen (Bänke, Hütten, Parkplätze usw.) folgt zusätzlich eine Verkehrssicherungspflicht für den umliegenden Baumbestand analog zu öffentlichen Straßen. Ein möglichst sparsamer Umgang mit derartigen Einrichtungen schränkt das Risiko des Waldbesitzers deutlich ein.

Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren. Aus Beweissicherungsgründen sollten bei Baumunfällen möglichst unverzüglich von der noch unveränderten Unfallstelle (vor der Beräumung) Fotos erstellt und die schadensstiftenden Baumteile aufbewahrt werden.

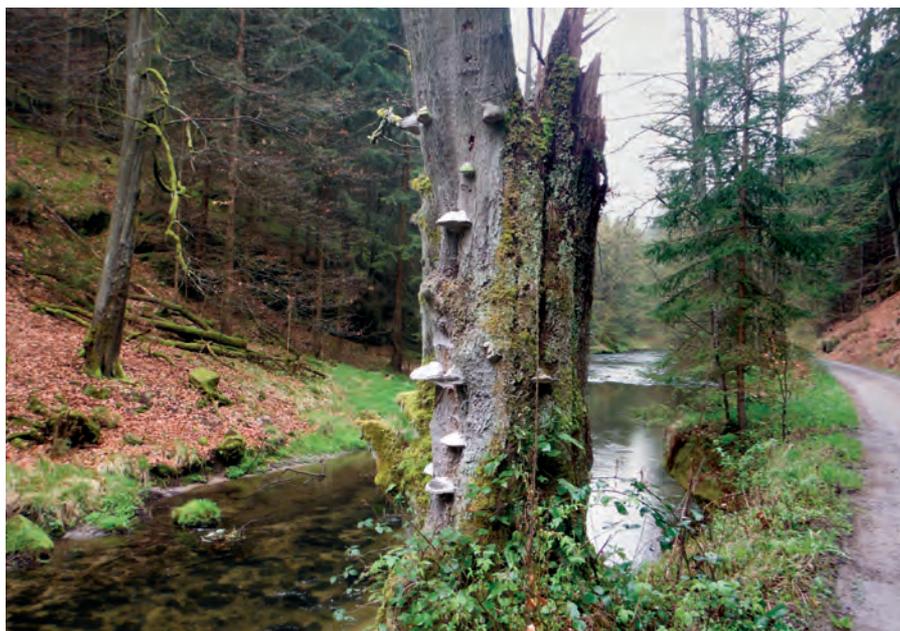


Abb. 2: Holzersetzung nach Baumbeschädigungen am Stammfuß

Die Verkehrssicherungspflicht kann an Dritte übertragen werden, wenn diese über eine ausreichende Fachkunde verfügen. Beim Waldbesitzer verbleibt jedoch zumindest die Pflicht, sich von deren ordnungsgemäßer Tätigkeit zu überzeugen.

Fazit:

Verkehrssicherung ist ein wichtiges Thema für jeden Waldbesitzer. Zwar kann diese Pflicht an Dritte übertragen werden. Ein „Restrisiko“ bleibt dennoch.



¹<http://shop.aid.de/1588/verkehrssicherungspflicht-der-waldbesitzer>

Abb. 3: Totholz mit Pilzkonsolen an einem Wanderweg

Staatsbetrieb Sachsenforst

Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz

Nationalparkleiter: Herr Dr. Dietrich Butter
Adresse: An der Elbe 4, 01814 Bad Schandau
Telefon: 03 50 22 / 90 06 00
Telefax: 03 50 22 / 90 06 66
E-Mail: poststelle.sbs-nationalparkverwaltung@smul.sachsen.de
Internet: www.sachsenforst.de

Referatsleiter
Betrieb/Dienstleitung: Herr Dr. Ingo Werners
Adresse: Lindenallee 3, 01814 Bad Schandau
Telefon: 03 50 22 / 90 07 00
Telefax: 03 50 22 / 90 07 29
E-Mail: ingo.werners2@smul.sachsen.de

■ Forstreviere im Nationalpark

Rev. 1 Hinterhermsdorf	Herr Matthias Protze	03 59 74 / 55 166
Rev. 2 Zeughaus	Herr Ralf Schaller	03 59 71 / 83 237
Rev. 3 Schmilka	Herr Joachim Thalmann	03 50 22 / 92 23 71
Rev. 4 Hohnstein	Herr Frank Wagner	035 01 / 46 09 15
Rev. 5 Lohmen	Herr Knut Tröber	035 01 / 58 81 82

